



Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Karlskron
vom 06.02.2023
im Sitzungssaal der Gemeinde Karlskron
Beginn: 19:00 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Anwesend sind:

Vorsitzender

Kumpf, Stefan

Mitglieder

Bachhuber, Kurt

Brüderle, Hedwig

Doppler, Christopher

Finkenzeller, Reinhard

Froschmeir, Christine

Glöckl, Martin

Hagl, Gerhard

Heimrich, Erika

Krammer, Dominik

Krammer, Thomas

Moosheimer, Sylvia

Raba, Florian

Schardt, Markus

Schwinghammer, Andreas

Straub, Regina

GR Schwinghammer erscheint während der Abstimmung von TOP 4.4 der öffentlichen Gemeinderatsitzung

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Wendl, Martin

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt

Tagesordnung:

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 16.01.2023**
- 2. Errichtung eines Bikeparks**
- 3. Ersatzbeschaffung des Bauhoffahrzeuges "Spindelmäher"**
- 4. Bauangelegenheiten**
 - 4.1 Bauantrag zum Umbau und Nutzungsänderung einer bestehenden Metzgerei mit Wohnung zu einem Ärztehaus Bauort: Fl.-NR. 42/8 Gemarkung Karlskron, Hauptstr. 84, Karlskron
 - 4.2 Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage Bauort: Fl.Nr. 2123/1 Gemarkung Adelshausen, Nähe Dorfstraße, Aschelsried
 - 4.3 Bauantrag zur Errichtung eines Carports mit Schuppen Bauort: Fl.NR. 81/1 Gemarkung Karlskron, Hauptstr. 109, Karlskron
 - 4.4 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von 3 Doppelhäusern und 3 Einzelhäusern mit Garagen und Stellplätze, Bauort: Fl-Nrn. 101,101/14 und 101/15 der Gmkg Karlskron, nahe Hauptstraße, Karlskron
 - 4.5 Bauantrag zur Errichtung von 2 Dachgauben, einer Balkonerweiterung und einem Kaltwintergarten an einem bestehenden Wohnhaus, Bauort Fl.Nr. 13 Gemarkung Adelshausen, Schloßstr. 32
 - 4.6 Bauantrag zur Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses in ein Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten, Dachstuhlerneuerung mit 2 Dachgauben, Errichtung von 2 Fertiggaragen und 2 Stellplätze, Bauort Fl.Nr. 464/3 TF Gmkg Karlskron, Wiesenstr. 8, OT Mändlfeld
 - 4.7 Nachträglicher Antrag auf Befreiung zum Neubau einer Gewerbehalle mit Werbetafeln mit Photovoltaikanlage, E-Ladestation für Busse und PKW und einer SB-Waschanlage, Bauort: Fl-Nr.303/59 Gmkg Karlskron, Hauptstr.14, Karlskron
 - 4.8 Bauantrag zur Nutzungsänderung eines bestehenden Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten in ein Gebäude mit 1 WE im Erdgeschoß und gewerbliche Büroräume im OG, Bauort: Fl-Nr.1273 Gmkg Karlskron, Straßäcker 39, Karlskron
- 5. Bauleitplanung Gemeinde Karlskron**
 - 5.1 Bauleitplanung Gemeinde - Aufstellung Außenbereichssatzung Walding 1. Änderung und Erweiterung, Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs.1 BauGB und Öffentliche Auslegung nach § 35 Abs.6 i.V.m. § 13 Abs.2 und § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB Billigungs- und Auslegungsbeschluss
 - 5.2 Bauleitplanung Gemeinde - Einstellung des Planaufstellungsverfahrens zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (GE Probfeld)
- 6. Feststellung der Jahresrechnung 2021**
- 7. Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen 2021**
- 8. Entlastung der Jahresrechnung 2021**
- 9. 30. Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10); Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) Bodenschätze-Erneutes Beteiligungsverfahren gem. Art.16 BayLplG i.V.m. § 9 ROG**
- 10. Vollzug der Straßenverkehrsordnung; Verkehrsregelung Einrichtung einer Einbahnstraße an der Zufahrt zur Kindertagesstätte Farbenfroh, Karlskron**
- 11. Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und Auftragsvergabe der Klärschlamm-Sorgung für die Kläranlage Karlskron ab 2023**
- 12. Anfragen und Mitteilungen**
 - 12.1 Einführung "VGI-Flexi"
 - 12.2 Reinigungsleistungen in den gemeindlichen Liegenschaften der Gemeinde Karlskron
 - 12.3 Anfrage GR Krammer D.: Informationsveranstaltung für das neue Abwasserkonzept

12.4 Anfrage GRin Brüderle zum Antrag der Freien Wähler vom 05.11.2022

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 16.01.2023

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.01.2023 bestehen keine Einwendungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.01.2023 in der zugesandten Form.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 2 Errichtung eines Bikeparks

Das Freizeitangebot für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in unserer Gemeinde könnte durch die Schaffung einer sog. Bikesportanlage bzw. Dirtparks um eine Attraktion ausgebaut werden. Die gemeindeeigene Fläche westlich der Kläranlage Pobenhausen wäre für ein solches Vorhaben sehr gut geeignet. Es hat sich bereits eine Gruppe gegründet, welche die Umsetzung forciert und bereits sehr aktiv ist. Zwischenzeitlich konnten die „Sportfreunde Pobenhausen“ als übergeordneter Verein gewonnen werden.

Verschiedene Anbieter und Planer für solche Freizeitanlagen wurden bereits kontaktiert. Letztendlich konnte die Planung von RideTime aus Treuchtlingen die Aktiven überzeugen. Die Kostenschätzung beläuft sich auf ca. 13.400 Euro. Im vorliegenden Angebot sind Arbeiten, die auch in Eigenleistung erledigt werden können, exklusive.

Der Realisierung des Projektes steht jedoch ein Baugenehmigungsverfahren voran. Die Erstellung genehmigungsfähiger Planunterlagen kann durch eine stufenweise Beauftragung von RideTime vorgenommen werden.

Herr XY nimmt für die Beantwortung von Fragen der Gemeinderäte an der Gemeinderatsitzung als Gast teil. Herr Modl wirkt bei der Planung des Bikeparks mit.

GR Froschmeir fragt, wer die Haftung für den Bikepark übernimmt. Der Vorsitzende antwortet, dass die Sportfreunde Pobenhausen als übergeordneter Verein die Haftung trägt. Diese sind über eine Sportversicherung abgesichert.

Herr XY erklärt, dass nach Fertigstellung eine Abnahme des Bikeparks durch den TÜV erfolgt. Außerdem wird es regelmäßige Kontrollen und Pflegearbeiten geben, die dokumentiert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat begrüßt den Ausbau des Freizeitangebotes für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und die vorliegende Planung von RideTime. Es wird Pos. 1 des Angebotes vom 30.01.2023 für die Erstellung der Genehmigungsplanung beauftragt.

Nach erfolgreicher Baugenehmigung durch das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen sollen die weiteren Positionen des Angebotes beauftragt werden und die Bikesportanlage realisiert werden.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 3 Ersatzbeschaffung des Bauhoffahrzeuges "Spindelmäher"

Bauhofleiter Helmut Felber und die Verwaltung haben sich im letzten Jahr verständigt, über die nächsten Jahre bestimmte Bauhoffahrzeuge auszutauschen. Geplante wäre, heuer den Spindelmäher (Baujahr 2003) und in den kommenden Jahren den Tremo (Baujahr 2010) und den Laderbagger (Baujahr 1993) auszutauschen.

Bauhofleiter Felber holte sich nach einem Besuch einer Fachmesse drei Angebote für geeignete Fahrzeuge ein und diese werden in der Übersicht verglichen.

	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile
	Ransomes MP 655		Roberine R5		Toro Reel Master 5610	
Mähbreite	3,5 m		3,45 m		2,54 m	
Fahrgeschwindigkeit	25km/h		25km/h		16km/h	
Fläche/H	3,78 ha/h bei 12km/h		ca 4 ha/h bei 13 km/h			
Motor	Kubota® Stage V Turbodiesel		4-Zylinder 2.0 TurboDiesel		4 zylinderdieselmotor.	
PS	65,2 PS		63,0 PS		35,5 PS	
Emissionsklasse	Stufe 4		Stufe 5		nicht bekannt	
Gewährleistund	2 Jahre		2 Jahre		2 Jahre	
Preis		118.570,00 €		119.670,60 €	105.500,00 €	
Extras	Kabine mit Heizung BSI-geprüft ISO 9001, ISO 14001, ISO 45001, Zugänglichkeit für die Wartung Großzügige Bodenfreiheit		geringe Wartungskosten Zugänglichkeit für die Wartung 70 Liter (ausreichend für einen Arbeitstag) ISO EN5395 , ISO21299		Kabine mit Heizung ANSI B71.4-2004 und CE-Anforderungen.	

Bauhofleiter Felber geht auf die angebotenen Fahrzeuge genauer ein.

Herr Felber berichtet, dass die „Roberine R5“ nicht auf der Fachmesse ausgestellt wurde. Somit konnte diese weder besichtigt, noch ausprobiert werden.

Beim „Toro Reel Master 5610“ handelt es sich um das Mähfahrzeug, welches die Firma Schwab für ihre Rasenflächen benutzt. Die Firma Schab ist mit diesem Mäher zufrieden.

Das angebotene Mähfahrzeug „Ransomes MP 655“ wurde am Bauhof vor Ort vorgestellt und hat einen sehr guten Eindruck hinterlassen.

Nach aktuellen Rücksprachen mit den Firmen konnten keine Angaben zu den Preisveränderungen und der Verfügbarkeit für ein Neufahrzeug gemacht werden. Aktuell ist nur das Vorführfahrzeug „Ransomes MP 655“ der Firma Ertl + Tegtmeyer GmbH mit zwölf Betriebsstunden verfügbar. Der Anschaffungspreis für das Vorführfahrzeug ist ein wenig billiger als das Angebot. Die Gewährleistung liegt bei zwei Jahren.

GR Finkenzeller fragt, ob schon Angebote für den Verkauf des alten Mähfahrzeuges eingeholt wurden. Bauhofleiter Felber antwortet, dass man Angebote bekommen hat, diese aber nicht sehr hoch sind.

GR Hagl fragt, ob die Ausgaben im Haushalt veranlagt sind. Bürgermeister Kumpf antwortet, dass man die Ausgaben im kommenden Haushalt für das Jahr 2023 veranlagt. Geschäftsleiter Donaubaer berichtet, dass man für die mittelfristige Finanzplanung im Haushaltjahr 2022 für das Jahr 2023 einen Ansatz in Höhe von 100.000 € im Vermögenshaushalt veranlagt hat.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den derzeitigen Spindelmäher (Baujahr 2003) gegen einen Ransomes MP 655 auszutauschen. Das Fahrzeug soll von Ertl + Tegtmeyer GmbH aus 85232 Feldgeding für 118.570,00 €, netto, erworben werden.

Angenommen
Ja 15 Nein 0

TOP 4 Bauangelegenheiten

TOP 4.1 Bauantrag zum Umbau und Nutzungsänderung einer bestehenden Metzgerei mit Wohnung zu einem Ärztehaus Bauort: Fl.NR. 42/8 Gemarkung Karlskron, Hauptstr. 84, Karlskron

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück Fl.-Nr. 42/8 Gemarkung Karlskron, Hauptstr. 84 in Karlskron der Umbau und die Nutzungsänderung einer bestehenden Metzgerei mit Wohnung zu einem Ärztehaus (Gesundheitshaus) mit drei Praxen beantragt.

Das Grundstück Fl.-Nr. 42/8 Gemarkung Karlskron liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden nicht eingehalten.

Es werden folgende isolierte Befreiungen beantragt:

Festsetzung durch Text:
Punkt 4 GFZ und GRZ

Die GFZ darf den Wert 0,5 nicht übersteigen
Die GRZ darf den Wert 0,35 nicht übersteigen.

Begründung zur Überschreitung der GFZ:

Durch den Umbau im Dachgeschoss wird die Geschossfläche um 0,175 erhöht. Mit der Baugenehmigung Nr. 000719 vom 19.02.2001 wurde die Überschreitung mit der Geschossflächenzahl mit 0,895 genehmigt.
 $0,895 + 0,175 = 1,07$

Die Erhöhung von 0,175 kann als geringfügig angesehen werden.
Es wird eine Befreiung von der Festsetzung der GFZ beantragt.

Begründung der Überschreitung der GRZ

Mit der Baugenehmigung Nr. 000719 vom 19.02.2001 wurde die Überschreitung der Grundflächenzahl genehmigt. Die geplanten Änderungen der Freiflächen können als geringfügig angesehen werden. Es wird eine Befreiung von der Festsetzung der Grundflächenzahl beantragt.

Gemäß § 31 Abs.2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen und die Abweichung ist städtebaulich vertretbar.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Bauantrag befasst und erteilt zu der erforderlichen Befreiung zur Überschreitung der GFZ um 0,175 und der GRZ um 0,188 sein Einvernehmen.

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 4.2 Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage Bauort: Fl.Nr. 2123/1 Gemarkung Adelshausen, Nähe Dorfstraße, Aschelsried

Die Bauherren beantragen mit Schreiben vom 05.01.2023 die Verlängerung der Baugenehmigung vom 13.05.2019 zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.NR. 2123/1, Gemarkung Adelshausen, Nähe Dorfstraße in Aschelsried um weitere zwei Jahre bis 13.05.2025.

Mit der Baugenehmigung wurde auf dem Grundstück Fl-Nr.2123/1 Gmkg Adelshausen, nahe Dorfstraße in Aschelsried, der Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage bewilligt. Das Einfamilienhaus (15,25 m x 9,00 m bzw. 5,25 m) wird in E+I-Bauweise mit einem Satteldach mit 24 Grad Dachneigung errichtet. Die Doppelgarage mit Nebenraum (8,98 m x 6,50 m) wird mit einem Flachdach an der südöstlichen Grundstücksgrenze errichtet.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Dorfstraße Aschelsried“.

Die Zufahrt erfolgt über ein eingetragenes Geh- und Fahrrecht über die Fl.-Nr. 2123/2 Gemarkung Adelshausen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt für die Verlängerung der Baugenehmigung hinsichtlich der beantragten Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.NR. 2123/1, Gemarkung Adelshausen, Nähe Dorfstraße in Aschelsried das gemeindliche Einvernehmen um zwei Jahre bis zum 13.05.2025.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 4.3 Bauantrag zur Errichtung eines Carports mit Schuppen Bauort: Fl.NR. 81/1 Gemarkung Karlskron, Hauptstr. 109, Karlskron

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück Fl-Nr.81/1 Gmkg Karlskron, Hauptstr. 109 in Karlskron die Errichtung eines Carports mit Schuppen beantragt. Der Carport mit Schuppen (9,60 m x 7,22 m) wird mit einem Pultdach mit 4,7 Grad Dachneigung errichtet.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Im derzeit verbindlichen Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Wohnbaufläche (WA) dargestellt. Gemäß § 12 und § 14 der Baunutzungsverordnung sind Stellplätze und Garagen, sowie Nebenanlagen zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 4.4 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von 3 Doppelhäusern und 3 Einzelhäusern mit Garagen und Stellplätze, Bauort: FI-Nrn. 101,101/14 und 101/15 der Gmkg Karlskron, nahe Hauptstraße, Karlskron

Mit dem Antrag auf Vorbescheid wird die Überprüfung der Zulässigkeit zur Errichtung von 3 Doppelhäusern und 3 Einzelhäusern mit Garagen und Stellplätze auf den Grundstücken FI-Nrn. 101,0101/14 und 101/15 Gmkg Karlskron beantragt.

Die drei Doppelhäuser sollen in erster Reihe und die drei Einzelhäuser in zweiter Reihe errichtet werden. Die Zufahrt für die Einzelhäuser soll über zwei Wegen mit einer Breite von jeweils 5 m erfolgen.

Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke liegen im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron.

Die Festsetzungen werden eingehalten und die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Antrag auf Vorbescheid behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu der Bauvoranfrage.

Angenommen

Ja 13 Nein 2

TOP 4.5 Bauantrag zur Errichtung von 2 Dachgauben, einer Balkonerweiterung und einem Kaltwintergarten an einem bestehenden Wohnhaus, Bauort FI.Nr. 13 Gemarkung Adelshausen, Schloßstr. 32

Mit dem Bauantrag wird die Errichtung von 2 Dachgauben, einer Balkonverlängerung und einem Kaltwintergarten an einem bestehenden Wohnhaus, Bauort FI.Nr. 13 Gemarkung Adelshausen, Schloßstr. 32 beantragt.

Die beiden Dachgauben werden mit einem Pultdach mit einer Dachneigung von jeweils 2 Grad Dachneigung auf der Südseite des bestehenden Gebäudes errichtet.

Ebenfalls auf der Südseite soll das Gebäude um einen Kaltwintergarten (3,00 m x 7,05 m) und einem darüberliegenden Balkon (ebenfalls 3,00 m x 7,05 m) erweitert werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron.

Die Festsetzungen werden eingehalten.

Das Grundstück ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Allgemeines Wohngebiet dargestellt. Die Errichtung einer Dachgaube, eines Kaltwintergartens und eines Balkons ist in einem Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Bauantrag befasst und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Angenommen**Ja 16 Nein 0****TOP 4.6 Bauantrag zur Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses in ein Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten, Dachstuhlerneuerung mit 2 Dachgauben, Errichtung von 2 Fertiggaragen und 2 Stellplätze, Bauort Fl.Nr. 464/3 TF Gmkg Karlskron, Wiesenstr. 8, OT Mändlfeld**

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück Fl-Nr. 464/3 TF Gmkg Karlskron, Wiesenstr. 8 in Mändlfeld die Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses in ein Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten, eine Dachstuhlerneuerung mit 2 Dachgauben und die Errichtung von 2 Fertiggaragen und 2 Stellplätze beantragt.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden nicht eingehalten.

Es wird folgende Befreiung beantragt:

Nr. 4 der Festsetzung durch Text

Die GRZ darf den Wert von 0,35 nicht überschreiten

Die Befreiung wird beantragt für eine Überschreitung von 0,055

Begründung:

Die Vorbesitzer des Grundstücks verkauften eine Teilfläche von 120m² an den Eigentümer der Flurnummer 464/8. Somit ist das verbleibende Grundstück nur noch ca. 595m² groß. Durch den Abriss der best. Doppelgarage, Carports und der Fertiggarage wird mehr unversiegelte Fläche geschaffen, als durch die Erstellung der neuen Garage und der Stellplätze verbaut wird.

115m² Abriss

36m² Garagen neu + 23m² Stellplätze neu = 59m²

§ 31 BauGB Ausnahmen und Befreiungen

(2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder

2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder

3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Bauantrag befasst und beschließt der erforderlichen Befreiung zur Überschreitung der GRZ um 0,055 zuzustimmen.

Die Gemeinde erteilt das Einvernehmen nach § 31 BauGB zur Befreiung von der GRZ.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 4.7 Nachträglicher Antrag auf Befreiung zum Neubau einer Gewerbehalle mit Werbetafeln mit Photovoltaikanlage, E-Ladestation für Busse und PKW und einer SB-Waschanlage, Bauort: FI-Nr.303/59 Gmkg Karlskron, Hauptstr.14, Karlskron

Der Bauherr beantragt zum Bauantrag Neubau einer Gewerbehalle mit Werbetafeln mit Photovoltaikanlage, E-Ladestation für Busse und PKW und einer SB-Waschanlage auf dem Grundstück FI-Nr.303/59 Gmkg Karlskron, Hauptstr.14 in Karlskron die nachträgliche Befreiung von der Höhenlage der Gebäude und der Geländeänderung.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 33 „Gewerbegebiet Hauptstraße-West I“. Die Festsetzungen werden nicht eingehalten.

Es werden folgende Befreiungen beantragt:
Festsetzungen durch Text:

Nr. 5 Höhenlage der Gebäude

Die Höhenlage des fertigen Fußbodens für gewerblich genutzte Gebäude darf im Zugangsbereich des Gebäudes nicht mehr als 0,10 m über der nächstgelegenen vorhandenen Straßenoberfläche der Erschließungsstraße liegen.

Nr. 8 Geländeänderungen

Die für die Anlage des Betriebsgeländes sowie die Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Festsetzungen notwendigen Aufschüttungen bzw. Abgrabungen sind nur bis zur Oberkante des am Baugrundstück angrenzenden Straßenverlaufes der Erschließungsstraße zulässig.

Zur Anpassung an das natürliche Gelände sind Böschungen mit einer Neigung von max. 1 : 2 (Höhe : Länge) zulässig.

Befreiung:

Befreiung von der Höhenlage des FFB-Gewerbehalle - Abweichung von 0,67 m.

OK -Staatsstraße St 2049 im Einfahrtsbereich 370,731 m

OK-FFB-Gewerbehalle 371,50 – 370,731 – 0,10 = 0,669 m

Begründung:

Gem. 4. Der Festsetzungen in Text – Satz 9.3 ist Niederschlagswasser von Dachflächen auf dem Grundstück zu versickern. Lt Wasserwirtschaftsamt ist eine natürliche Mindestfilterschicht von 1 m einzuhalten. Der MHGW liegt bei 370 m üNN.

Daraus ergibt sich eine Höhe der Muldensohle von $370,00 + 1 = 371,00$ zuzüglich der geplanten Muldentiefe von 20 bis 25 cm ergibt sich eine Muldenoberkante von 371,25 cm. Bei einem Mindestgefälle von 1 cm vom geplanten Gebäude bis zur Sickermulde kommen nochmals 25 cm hinzu.

Daraus ergibt sich die geplante FFB-Gewerbehalle bei 371,50 m.

Gemäß § 31 BauGB Ausnahmen und Befreiungen

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans **kann** befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen und die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte (Grundstücksbezogen) führen würde und die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den nachträglichen Antrag auf Befreiung behandelt und beschließt der Überschreitung der Höhenlage des Gebäudes um 0,67 m und der Geländeänderung um 0,669 m zuzustimmen.

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zu dem Befreiungsantrag.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 4.8 Bauantrag zur Nutzungsänderung eines bestehenden Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten in ein Gebäude mit 1 WE im Erdgeschoß und gewerbliche Büroräume im OG, Bauort: FI-Nr.1273 Gmkg Karlskron, Straßäcker 39, Karlskron

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück FI-Nr.1273 Gmkg Karlskron, Straßäcker 39 in Karlskron die Nutzungsänderung eines bestehenden Wohnhauses mit 2 WE in ein Gebäude mit 1 WE im Erdgeschoß und gewerbliche Büroräume im OG beantragt.

Im bestehenden Wohngebäude in E+II-Bauweise soll im Obergeschoß ein Ausstellungsraum (vorher Wohnen + Kochen) mit ca. 62 m², ein Besprechungsraum (vorher Kinderzimmer) mit ca. 16 m², ein Archiv (vorher Speis) mit ca. 5 m², und 2 Büroräume (vorher Schlafzimmer) mit ca. 17 m² bzw. 15 m² entstehen.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.37 „Straßäcker 1. Änderung“.

Der Bebauungsplan Nr.37 „Straßäcker 1. Änderung“ setzt hier ein Allgemeines Wohngebiet in WA/2 fest. (Art der baulichen Nutzung)

Für die Nutzungsänderung in gewerbliche Büroräume im OG ist eine Ausnahme nach § 31 Abs.1 BauGB i.V.m § 4 Abs.3 Nr.2 BauNVO erforderlich.

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen (§ 4 Abs.1 BauNVO).

Es handelt sich bei der Nutzungsänderung um einen nicht störenden Gewerbebetrieb.

Gemäß § 4 Abs.3 Nr.2 BauNVO können ausnahmsweise nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Antrag auf Nutzungsänderung befasst und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 5 Bauleitplanung Gemeinde Karlskron

TOP 5.1 Bauleitplanung Gemeinde - Aufstellung Außenbereichssatzung Walding 1. Änderung und Erweiterung, Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs.1 BauGB und Öffentliche Auslegung nach § 35 Abs.6 i.V.m. § 13 Abs.2 und § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Dem Gemeinderat werden die Entwürfe der Außenbereichssatzung Walding zur 1. Änderung und Erweiterung zur Prüfung und Billigung vorgelegt.

Anlass der Planung

Mit der Änderung der rechtskräftigen Außenbereichssatzung „Walding“ möchte die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ergänzung der bestehenden Bebauung entlang der Straße „Frankenmoosen“ in Richtung Karlskron schaffen. Veranlasst wird die Planung durch bauliche Ergänzungsabsichten der bestehenden Anwesen, die bislang nicht im Plangebiet der vorhandenen Satzung liegen.

1.1 Lage

Das Plangebiet liegt südlich des Hauptortes Karlskron und umfasst die Siedlung „Walding“, die sich teilweise im Gemeindegebiet von Karlskron, und teilweise im benachbarten Gemeindegebiet des Marktes Reichertshofen befindet. Es umfasst auf Karlskroner Gemeindegebiet die vorhandene Bebauung beiderseits der Waldinger bzw. Reichertshofener Straße und westlich der Straße „Frankenmoosen“ in Richtung Karlskron. Ebenfalls mit im Geltungsbereich liegen einzelne unbebaute Grundstücke und alle Flächen der Ursprungssatzung.

Der Bereich der Erweiterung der Satzung grenzt im Osten an die Straße „Frankenmoosen“, im Norden und Westen an freie Feldflur und im Süden an die den Umgriff der Ursprungssatzung bzw. an die Bebauung entlang der Waldinger bzw. Reichertshofener Straße.

Das Plangebiet ist ungefähr 3,96 ha groß und umfasst in der Gemarkung Karlskron folgende Flurstücke:

- im Plangebiet der Ursprungssatzung: 849 (TF), 850, 850/1, 851 (TF), 851/2 (TF), 851/3 (TF), 851/4, 853 (TF), 855 (TF),
- im Erweiterungsbereich: 846 (TF), 847 (TF), 848

und in der Gemarkung Adelshausen:

- im Plangebiet der Ursprungssatzung: 2197/1, 2197/2, 2197/3, 2198 (TF, Wegeparzelle), 229 (TF, Reichertshofener Straße), 2200/6, 2199, 2200/4, 2200 (TF), 2201/1, 2202/1, 2202/2, 2203 (TF), 2203/1 (TF)

Erschließung

Das Plangebiet ist über die Reichertshofener bzw. Waldinger Straße und die Straße „Frankenmoosen“ an das überörtliche Verkehrsnetz, also die St2049 durch Reichertshofen und Karlskron sowie die zwischen den beiden Hauptorten von Nord nach Süd verlaufende B 13, angebunden.

Durch Walding führt der Radwanderweg „Moor- und Wasser-Tour“.

1.2 Angrenzende Satzungen

Die Ursprungssatzung der Gemeinde Karlskron, die Außenbereichssatzung „Walding“ wurde 2017 zur Rechtskraft gebracht. Ferner ist im benachbarten Marktgemeindegebiet Reichertshofen die Außenbereichssatzung Nr. 11 „Walding“ ebenfalls seit 2017 in Kraft und seitdem geändert bzw. in Richtung Westen erweitert.

Beide Satzungen umfassen die bestehende Bebauung beiderseits der Waldinger Straße und beziehen untergeordnet noch unbebaute Grundstücke mit ein. Die Art der zulässigen Nutzung wird jeweils nicht geregelt. Die Satzungen ermöglichen die Errichtung von Einzelhäusern mit max. 2 Wohneinheiten in offener Bauweise. In Pörnbach ist die Grundfläche für Hauptgebäude auf max. 200 m² begrenzt. In Reichertshofen ist die überbaubare Grundstücksfläche mit Baugrenzen definiert. Zulässig sind max. 2 Vollgeschosse. Weiterhin ist partiell eine Randeingrünung festgesetzt. Einzelne Regelungen zur Gestaltung werden ebenfalls getroffen.

Ziele und Zwecke der Planung

Konkret geplant ist die Errichtung eines zweiten Wohnhauses auf dem Gelände des nördlichen Anwesens durch die nachfolgende Generation. Da keine landwirtschaftliche Privilegierung mehr vorliegt und die vorhandenen Gebäude voll ausgelastet sind, soll mit der Erweiterung der Satzung ein Neubau, in etwa an der Stelle eines Nebengebäudes, das dann entfernt wird, errichtet werden.

Seit der Aufstellung der Ursprungssatzung sind einige Gebäude entlang der Straße, mit ungefähr ähnlichem Abstand wie die Bestandsgebäude, errichtet worden. Erkennbar sind einzelne Bestrebungen zur Errichtung eines zweiten Wohngebäudes im rückwärtigen Grundstücksbereich hinter einem ersten Wohngebäude an der Straße, die mit der ortstypischen Struktur nicht vereinbar ist. Daher soll im gesamten Umgriff der Satzung zukünftig die überbaubare Grundstücksfläche mit Hilfe von Baugrenzen geregelt werden.

Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt für das Gebiet im Erweiterungsbereich der FI-Nrn. 846 (TF), 847 (TF), 848 der Gemarkung Karlskron

und in der Gemarkung Adelshausen:

im Plangebiet der Ursprungssatzung: 2197/1, 2197/2, 2197/3, 2198 (TF, Wegeparzelle), 229 (TF, Reichertshofener Straße), 2200/6, 2199, 2200/4, 2200 (TF), 2201/1, 2202/1, 2202/2, 2203 (TF), 2203/1 (TF)

die Aufstellung der Außenbereichssatzung Walding 1. Änderung und Erweiterung.

Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekanntzugeben.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf der Außenbereichssatzung Walding 1. Änderung und Erweiterung mit Begründung in der Fassung vom 06.02.2023.

Die Verwaltung wird beauftragt das Bauleitverfahren nach § 35 Abs.6 i.V.m. § 13 Abs.2 BauGB und der §§ 3 Abs.2 und 4 Abs.2 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 wird abgesehen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung abgesehen.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 5.2 Bauleitplanung Gemeinde - Einstellung des Planaufstellungsverfahrens zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (GE Probfeld)

Mit Schreiben vom 14.11.2022 bittet das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen um Mitteilung, ob das Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (GE Probfeld) eingestellt werden soll oder wie weiter verfahren wird.

Der Gemeinderat Karlskron hat die Einleitung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (GE Probfeld) in seiner Sitzung am 02.03.2015 beschlossen.

Daraufhin wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentliche Belange nach § 4 Abs.1 BauGB durchgeführt.

Das Landratsamt nahm mit Schreiben vom 16.04.15 und 12.10.15 hierzu Stellung. Seither ruht das Verfahren.

In den Sitzungen vom 07.12.2015, 15.02.16 und 07.03.2016 wurde das Thema zur Einstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes behandelt. (Siehe GR-Beschlüsse)

Erläuterungen und Begründungen

Letzter Stand, war das Projekt MGC (Mitarbeiter Gebrauchtwagenzentrum) der Fa. Audi AG liegt auf Eis.

Letztlich sind alle Planungen aufgrund kontroverser Diskussionen und gegenläufiger planerischer und räumlicher Ansprüche im Sande verlaufen.

Damit ist das Bauleitplan-Verfahren derzeit nicht erforderlich, der Aufstellungsbeschluss kann aufgehoben werden.

Bei einer neuen Situation kann jederzeit ein neuer Aufstellungsbeschluss mit einem dann aktuellen Planungsziel gefasst werden.

Es wird daher vorgeschlagen, das Aufstellungsverfahren einzustellen und dadurch den Bereich in seinem jetzigen Zustand zu belassen.

Aufhebungsbeschluss:

Der Gemeinderat Karlskron beschließt nach Vorberatung die Einstellung des Verfahrens zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (GE Probfeld) mit dem Aufstellungsbeschluss vom 02.03.2015.

Im geplanten Gewerbegebiet soll ein Gebrauchtwagenzentrum für Mitarbeiter errichtet werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 2,9 ha. Das Planungsgebiet liegt etwa 280 m nördlich des bestehenden Gewerbegebietes Probfeld, wird derzeit als Abstellfläche für PKW genutzt und grenzt im Osten an weitere Abstellflächen für PKW. Im Norden, Westen und Süden ist das Vorhaben von landwirtschaftlicher Nutzfläche umgeben, bzw. im Westen grenzt es an die Staatstraße 2048 (Lichtenau-Pörnbach)

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 6 Feststellung der Jahresrechnung 2021

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat am 21.12.2022 die örtliche Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2021 vorgenommen.

Es wurden folgende Anregungen bzw. Prüfungsempfehlungen festgehalten:

- **Für die Ansaat der Ausgleichsfläche FI-Nr. 2521, Gemarkung Pobenhausen wurde 30 kg Saatgut für ca. 1.400 € erworben. Die Verwaltung wird um Stellungnahme geben, da der Preis sehr hoch erscheint.**

Stellungnahme der Verwaltung:

Die verwendete Saatgutmischung wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Neuburg – Schrobenhausen vorgeschrieben. Das Saatgut wurde bei der Fa. Nerb, Manching mit einem Rabatt von 10 % erworben.

- **Beschlüsse und Niederschriften sind seit Oktober 2020 im Ratsinformationssystem eingearbeitet, die Beschlussverfolgung ist aber noch nicht optimal. Dem Gemeinderat ist daher wieder eine Exceltabelle mit dem Stand der Abarbeitung der einzelnen Beschlüsse vorzulegen.**

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beschlussverfolgung entspricht dem derzeitigen Stand des eingesetzten Programms Session. Sowohl der Verwaltung als auch dem Programmhersteller LivingData ist bewusst, dass die Anwendung des Programms nicht optimal ist. Eine Beschlussverfolgung in der vom Gemeinderat gewünschten Form ist derzeit nicht möglich.

Den Gemeinderatsmitgliedern wird zur Beschlussverfolgung wieder eine Aufstellung mit dem Bearbeitungsstand vorgelegt.

- **Auffällig sind bei verschiedenen Mitarbeitern hohe Überstundenstände. Bei anderen Mitarbeitern wurden die Überstunden gegenüber dem Vorjahr aber auch abgebaut. Es ist darauf zu achten, dass hohe Überstundenstände abgebaut werden.**

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird weiterhin versucht die Überstundenzahlen zu senken und mit den betroffenen Mitarbeitern Regelungen zum Abbau der Überstunden zu treffen. In manchen Bereichen war der Abbau im vergangenen Jahr aufgrund Krankheitsausfällen und Arbeitnehmerwechselln nicht möglich.

- **Die vorhandenen Bestandsverzeichnisse sind zu aktualisieren und zukünftig auf dem neuesten Stand zu halten.**

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vorhandenen Bestandsverzeichnisse sind von 2008 oder später. Die Bestandsverzeichnisse werden Schritt für Schritt auf den aktuellen Stand gebracht. Für die Bereiche Schule, Feuerwehr und Rathaus wurden bereits neue Verzeichnisse erstellt.

- **Der Haushaltsansatz in Höhe von 135.000 € für den Straßenunterhalt wurde mit tatsächlichen Ausgaben in Höhe von ca. 77.000 € wiederholt nicht ausgeschöpft, obwohl viele Unterhaltsmaßnahmen notwendig wären. Es ist darauf zu achten, dass der Ansatz ausgeschöpft wird und die notwendigen Unterhaltsmaßnahmen zeitnah erfolgen.**

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Unterhaltsmaßnahmen für die Straßen werden in einem Jahres-Leistungsverzeichnis ausgeschrieben und an die günstigste Firma vergeben. Zuletzt wurde der Auftrag aufgrund des Ausschreibungsergebnisses an eine neue Firma vergeben.

Mit der beauftragten Firma wurden anschließend die einzelnen Maßnahmen besprochen. Trotz mehrfacher Aufforderung wurden die Arbeiten allerdings immer wieder verschoben oder nicht durchgeführt. Daher konnte der Haushaltsansatz nicht ausgeschöpft werden. Dieselben Probleme bestanden allerdings auch bereits mit der zuvor beauftragten Firma. Die Problematik wurde bereits in der Sitzung am 16.01.2023 im Gemeinderat behandelt.

- **Die Kosten der Klärschlamm Entsorgung waren im Jahr 2021 extrem hoch. Die Entwicklung in diesem Bereich soll im Auge behalten werden, um zukünftig eine wirtschaftlichere Lösung zu finden.**

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Klärschlamm Entsorgung ist in der derzeitigen Form sehr zeitaufwendig und auch kostenintensiv. Die Trocknung und die Entsorgung des Klärschlamm wurde öffentliche

ausgeschrieben um ein möglichst kostengünstiges Angebot zu erhalten. Das Ausschreibungsergebnis wird in der heutigen Sitzung unter TOP behandelt.

Nach der Umsetzung des Abwasserkonzepts der Zukunft wird die Entsorgung einfacher und kostengünstiger möglich sein, da der Klärschlamm nur noch in einer Kläranlage anfällt und auch eine eigene Trocknungsanlage errichtet wird, damit der Klärschlamm bereits an der Kläranlage getrocknet werden kann. Die Abfuhr des getrockneten Klärschlammes kann dann auch variabler gestaltet werden.

Für die Entsorgung von Klärschlamm wird landesweit nach neuen Lösungen gesucht. Sollte sich daraus eine neue Möglichkeit ergeben, wird die Verwaltung den Gemeinderat informieren.

Beschluss:

Die Jahresrechnung der Gemeinde Karlskron für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

JA: 16 Stimmen
NEIN: 0 Stimmen

Angenommen

TOP 7 Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen 2021

Bei der Prüfung der Jahresrechnung 2021 wurden auch die Haushaltsüberschreitungen, welche ab einem Betrag von 3.500 € einzeln im Rechenschaftsbericht 2021 (S. 12 u. 13) aufgeführt sind, geprüft.

Die Haushaltsüberschreitungen der Jahresrechnung 2021 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

JA: 16 Stimmen
NEIN: 0 Stimmen

Angenommen

TOP 8 Entlastung der Jahresrechnung 2021

Mit Beschluss vom 06.02.2023/ TOP 6 wurde die Jahresrechnung 2021 festgestellt. Die Entlastung der Jahresrechnung kann somit nach Art. 102 Abs. 3 GO erteilt werden.

Für die Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Karlskron wird gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO die Entlastung erteilt.

Angenommen
Ja 16 Nein 0

TOP 9 30. Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10); Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) Bodenschätze-Erneutes Beteiligungsverfahren gem. Art.16 BayLplG i.V.m. § 9 ROG

Die Gemeinde Karlskron wird als öffentliche Stelle gemäß Art.16 Abs.1 Satz 3 BayLplG i.V.m. § 9 Abs.1 Satz 2 und 3 ROG bei der 30. Änderung der Neufassung des Kapitels 5.2 Bodenschätze des Regionalplanes der Region Ingolstadt erneut beteiligt.

Der Planungsverband Region Ingolstadt hatte mit Schreiben vom 07. Juli 2021 das Beteiligungsverfahren für den Fortschreibungsentwurf zur dreißigsten Änderung des Regionalplanes Ingolstadt eingeleitet. Gegenstand dieser Fortschreibung ist die Neufassung des Kapitels 5.2 Bodenschätze als Baustein der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplanes. Bis zum 30. September 2021 bestand die Möglichkeit, zum Entwurf der Fortschreibung Stellung zu nehmen.

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt hat in seiner Sitzung vom 29. September 2022 die Auswertung zum Beteiligungsverfahren mit Abwägungsvorschlägen sowie den Umweltbericht des Regionsbeauftragten gebilligt. Aufgrund der sich daraus ergebenden Änderungen am Fortschreibungsentwurf ist ein erneutes Beteiligungsverfahren zur dreißigsten Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt erforderlich.

Rechtsgrundlage für das erneute Beteiligungsverfahren ist Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes. Gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLplG ist das erneute Beteiligungsverfahren **ausschließlich auf die vorgenommenen Änderungen beschränkt.**

Der Entwurf der dreißigsten Änderung des Regionalplanes Ingolstadt liegt, neben der Veröffentlichung im Internet, in der Zeit **vom 02. Januar 2023 bis zum 01. Februar 2023** während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht bei der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München) aus. Zudem erfolgt die Auslegung des Entwurfes für mindestens einen Monat bei der kreisfreien Stadt Ingolstadt sowie den Landratsämtern der Region Ingolstadt.

2. Änderungen

Gemäß Art. 21 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest (Art. 21. Abs. 2 BayLplG). Laut § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 sind die Regionalpläne (...) nach Inkrafttreten der Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen. Gem. Art. 14 Abs. 6 Satz 1 BayLplG sind Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben.

Der Planungsverband Region Ingolstadt hat in der Verbandsversammlung am 25.06.2014 die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ingolstadt (RP 10) beschlossen. Insbesondere soll gemäß § 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22.08.2013, zuletzt geändert am 01. Januar 2021, eine Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm erfolgen.

Deshalb hat der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt im Rahmen der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplanes in seiner Sitzung vom 16. Mai 2019 die Fortschreibung des Teilkapitels 5.2 Bodenschätze des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) beschlossen. Der vorliegende Entwurf zur 30. Änderung des Regionalplanes beinhaltet die Neufassung des Teilkapitels 5.2 Bodenschätze.

Der Bedarf zur Fortschreibung des Regionalplanes ist insofern gegeben, als eine Anpassung an das LEP erforderlich ist, welches mittlerweile eine nach Bodenschätzgruppen differenzierte

bedarfsabhängige bzw. bedarfsunabhängige Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorsieht.

Des Weiteren dient die Teilfortschreibung dazu, die bisherigen Festlegungen im Teilfachkapitel „Bodenschätze“ vollständig inhaltlich zu überarbeiten. Diese Anforderung ergibt sich, neben den teilweise veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere aus dem stetig fortschreitenden Abbaugeschehen aufgrund hoher Nachfrage vor allem aus dem Baugewerbe. Dies hat zur Folge, dass eine Vielzahl von Lagerstätten, die innerhalb der Rohstoffsicherungsgebiete liegen, die im derzeit rechtsgültigen Regionalplan festgelegt sind, bereits vollständig abgebaut sind. Die weiterhin sehr dynamische Bautätigkeit in der Region lässt auch zukünftig einen entsprechenden Rohstoffbedarf erwarten. Aus diesem Grund ist für eine vorausschauende Sicherung der Rohstoffversorgung und die erwünschte Lenkung des Abbaugeschehens auf regionalplanerisch vorabgestimmte Gebiete die Festlegung neuer sowie Überprüfung bestehender Rohstoffsicherungsgebiete unumgänglich.

Daher werden neben einer Neufassung der textlichen Festlegungen im Kapitel 5.2 Bodenschätze des Regionalplanes Ingolstadt unter anderem die Abgrenzungen der Vorrang und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung in der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ des Regionalplanes Ingolstadt fachlich überprüft und aktualisiert.

Der Planungsverband Region Ingolstadt hatte mit Schreiben vom 07. Juli 2021 das Beteiligungsverfahren für den Fortschreibungsentwurf zur dreißigsten Änderung des Regionalplanes Ingolstadt eingeleitet. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens hat der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt in seiner Sitzung vom 29. September 2022 die Auswertung zum Beteiligungsverfahren mit Abwägungsvorschlägen sowie den Umweltbericht des Regionsbeauftragten gebilligt. Aufgrund der sich daraus ergebenden Änderungen am Fortschreibungsentwurf ist ein erneutes Beteiligungsverfahren zur dreißigsten Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt erforderlich.

Das erneute Beteiligungsverfahren ist ausschließlich auf vorgenommene Änderungen gegenüber dem Erstentwurf beschränkt. In den Texten sind die im Vergleich zum Erstentwurf erfolgten Änderungen rot gekennzeichnet. Der Entwurf der Karte 2 liegt sowohl in einer Version vor, in der die Änderungen zum Erstentwurf gekennzeichnet sind, als auch in einer konsolidierten Version, in der alle diese Änderungen umgesetzt sind.

Zu 5.2 Bodenschätze

Zu 5.2.1 Sicherung

Zu 5.2.1.1 G

Die Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit Rohstoffen aus heimischen Lagerstätten liegt im öffentlichen Interesse. Zur Sicherung bekannter Vorkommen sowie Steuerung einer regional abgestimmten und koordinierten Gewinnung sind daher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze festzulegen. Diese sollen zumindest bei transportsensitiven Massenrohstoffen zunächst der regionalen, daneben auch überregionalen Bedarfsdeckung innerhalb des Planungshorizontes des Regionalplanes dienen. Mineralische Rohstoffe kommen aufgrund der naturgegebenen Bildungsbedingungen nur an geologisch bestimmten Standorten vor. Für eine wirtschaftliche Gewinnbarkeit ist die lokale Qualität und Quantität entscheidend. Eine ausreichende Kenntnis der geologischen Verhältnisse ist somit wesentliche Grundlage für die Verortung entsprechend geeigneter Flächen. Da die letztliche Festlegung der Gebiete Ergebnis eines umfangreichen Planungsprozesses ist, in dem unterschiedlichste, ebenfalls im öffentlichen Interesse liegende Belange gegen- und miteinander abgewogen werden müssen, erfolgt die Ausweisung in dem Umfang, der für eine grundsätzlich ausreichende Versorgung und für eine nachhaltige Entwicklung der Region aus regionalplanerischer Sicht verträglich und möglich ist. Mit der regionalplanerischen Sicherung der jeweiligen Flächen für eine potentiell zukünftige

Rohstoffgewinnung ist noch keine definitive Entscheidung darüber getroffen, ob und dass dort die Rohstoffe faktisch vollständig ausgebeutet werden. Die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen erfolgt aufgrund ihrer spezifischen Anwendungsbereiche grundsätzlich nur in dem Ausmaß, in dem eine konkrete Nachfrage durch den belieferten Raum gegeben ist. Sie ist somit kein bedarfsweckender, sondern ein bedarfsdeckender Wirtschaftszweig.

Änderungen in der Begründung (in Rot dargestellt)

Steine und Erden Kies und Sand

– Nassabbau (Ki)

In der Region sind folgende Bodenschätze verbreitet, deren Gewinnung derzeit von wirtschaftlicher Bedeutung ist. Steine und Erden Kies und Sand – Nassabbau (Ki) Die quartären Terrassenschotter stellen mit ihren hochwertigen Kiesen und Sanden, neben den deutlich begrenzteren periglazialen Schottern und Schwemmfächer der Flusstäler einen der derzeit wichtigsten Baurohstoffe der Region Ingolstadt dar. Aufgrund der geogenen Gegebenheiten liegt das Hauptverbreitungsgebiet in der Donauebene und zieht sich somit quer von West nach Ost durch die Planungsregion Ingolstadt auf einer durchaus beachtlichen Fläche von insgesamt ca. 450 km². Die Vorkommen liegen weitestgehend im Grundwasser, Aus diesem Grund erfolgt deren Gewinnung in der Regel im Nassabbau. Da nachfolgend eine Wiederverfüllung aus Gründen des Grundwasserschutzes und der begrenzten Verfügbarkeit entsprechend geeigneten, unbelasteten Verfüllmaterials nur in begründeten Ausnahmefällen möglich ist, führt die intensive Abbautätigkeit der letzten Jahrzehnte zur stetig wachsenden Schaffung dauerhafter Wasserflächen. **Erhebungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (2021) ermitteln für zwei aktuelle Bezugsjahre eine jährliche dauerhafte Wasserflächenzunahme von ca. 9,5 ha allein durch Nassabbau.** Die damit verbundenen Flächenkonkurrenzen in einem zentral in Bayern gelegenen und wirtschaftlich prosperierenden Raum mit ökologisch wertvollen Bereichen, hochwertigen Böden mit intensiver land- und forstwirtschaftlicher Nutzung sowie dichter und stetig wachsender Siedlungs- und Verkehrsfläche führen trotz geologisch weiter Verbreitung zu einer faktischen Verknappung der für eine Rohstoffgewinnung verfügbaren Flächen.

Sande und Kiese treten in der vorliegenden geologischen Situation in der Regel immer gemeinsam auf. Aufgrund der Variabilität der jeweiligen Bildungsbedingungen nicht überall in gleicher Zusammensetzung, sondern in stetig wechselnden Verhältnissen. Das in den Gruben gewonnene Material kann üblicherweise nicht unmittelbar für höherwertige Zwecke eingesetzt werden. Dafür ist eine aufwändige Aufbereitung in entsprechenden Anlagen (Brechen, Klassieren, Waschen etc.) erforderlich, die den Rohkies zu hochwertigen Produkten bzw. Rohstoffen für Bauhaupt- und Nebengewerbe verarbeitet. Große Bedeutung besitzen die aufbereiteten Kiesrohstoffe bei der Betonherstellung aller Festigkeitsklassen, daneben sind sie auch wichtige Grundlage für den Straßenbau.

Jurakalk (Kj)

Bei dem als Jurakalk bezeichneten Bodenschatz handelt es sich um dickbankige Kalksteine der geologischen Einheit des „Treuchtlinger Marmors“ (Malm Delta), die vom Nördlinger Ries bis in den Raum Dietfurt verbreitet ist. Aufgrund der homogenen Ausbildung in Schichtstärken von 30 – 120 cm bietet er insbesondere auch mit modernen Bearbeitungsmethoden die Möglichkeit zur Herstellung von Naturwerksteinen in vielfältigen, auch großen Formaten. Charakteristisch ist der große Fossilreichtum der Kalksteine, der den geschnittenen Platten ein abwechslungsreiches, interessantes Aussehen verleiht. Die Oberflächen können je nach Anwendungsbereich mit unterschiedlichsten Methoden behandelt werden, die Grundfärbung des Bodenschätze Begründung Regionalplan Ingolstadt Gesteins wechselt meist zwischen grau und gelb. Die Produkte finden reichhaltige Verwendung im Innenbereich (z.B. Bodenplatten, Fensterbretter), mit angepassten Anwendungsgebieten aber auch im Außenbereich (z.B. Fassadenplatten).

Die beibrechenden, geringmächtigeren und nicht für höherwertige Anwendungen geeigneten Schichten werden verschottert oder auch zur Zementherstellung verwendet.

Der Jurakalkmarmor ist einer der wichtigsten Rohstoffe für die Naturwerksteinindustrie in Bayern und bildet im Norden der Region die Basis eines Produktionszentrums von außerordentlicher wirtschaftlicher Bedeutung und dementsprechender Auswirkung auf den lokalen Arbeitsmarkt.

Zu 5.2.1.3 G Mineralische Rohstoffe liegen in Abhängigkeit der natürlichen Bildungsprozesse in mehr oder weniger begrenztem Ausmaß vor. Zudem ist die Verfügbarkeit mineralischer Rohstoffe für eine Gewinnung ist 5.2 Bodenschätze Begründung Regionalplan Ingolstadt grundsätzlich begrenzt. Die Gründe dafür können schlicht in einer Erschöpfung der Lagerstätte durch fortschreitenden Abbau, oft aber auch in zunehmenden Flächenkonkurrenzen oder in Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen liegen. Durch einen Abbau und in der Folge die Weiterverarbeitung in entsprechenden Produkten werden diese Rohstoffe zukünftigen Generationen entweder gänzlich entzogen bzw. sind für diese nur in dem Umfang weiterhin verfügbar, in dem eine Wiederverwertung überhaupt möglich ist. Insbesondere die Gewinnung von mineralischen Massenrohstoffen für das Baugewerbe, wie Kies und Sand, stößt in einem prosperierenden Raum wie der Region Ingolstadt u.a. durch Restriktionen des Umwelt- und Landschaftsschutzes, stetig wachsende Siedlungs- und Verkehrsflächen, Belange der Wasserwirtschaft und der Flugsicherheit sowie widerstreitenden Interessen der Bevölkerung und letztlich immer weiter steigende Bodenpreise auf zunehmende Probleme bei anstehenden Erweiterungen oder Neuerschließungen. Die damit einhergehende, sukzessive fortschreitende Verknappung führt zu Preissteigerungen und Lieferengpässen, jeder weitere Abbau in der Regel zu einer Inanspruchnahme land- bzw. forstwirtschaftlich nutzbarer Fläche. Diese stete Verringerung des verfügbaren Rohstoffpotentials in Verbindung mit den unweigerlichen Belastungen, die mit einem Rohstoffabbau einhergehen, machen es erforderlich, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die zur Schonung natürlicher Ressourcen beitragen. Um diese generelle Entwicklung zumindest zu verlangsamen, bietet sich in den Bereichen, in denen es möglich ist, die konsequente Substitution bislang ausreichend verfügbarer Primärrohstoffe an. Dies kann nicht nur durch zertifizierte Recyclingbaustoffe mit dem Anteil, zu dem diese verfügbar sind, erfolgen, sondern auch durch die Verwendung von Produkten aus umweltfreundlich erzeugten, nachwachsenden Rohstoffen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Qualitätsanforderungen von Einsatzstoffen auf das erforderliche Maß zu begrenzen und den nicht anderweitig begründbaren, somit unnötigen Einsatz höherwertigen Materials einzuschränken. Insbesondere die öffentliche Hand als wesentlicher Auftraggeber sollte bei Planung und Vergabe entsprechender Vorhaben darauf achten, dass soweit wie möglich geeignete Ersatzstoffe zum Einsatz gebracht werden können.

Zu 5.2.3 Vorranggebiete

Zu 5.2.3.1 Z

Als Vorranggebiete werden solche Rohstoffgebiete ausgewiesen, in denen aus regionalplanerischer Sicht andere Nutzungsansprüche gegenüber der Gewinnung von Bodenschätzen zurücktreten müssen. Für Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen in einem Vorranggebiet wird deshalb aus der Sicht der Regionalplanung in der Regel die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht mehr erforderlich sein. Unberührt davon bleibt die im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren erforderliche Überprüfung der Abbauvorhaben nach dem Bau-, Berg-, Naturschutz-, Wald- und Wasserrecht. In diesen Verfahren können dann die Ziele des Regionalplanes durch Auflagen und Festsetzungen rechtswirksam auch gegenüber privaten Planungsträgern abgesichert werden. Regional und überregional bedeutsame lineare Infrastruktureinrichtungen können im gegebenen Planungsmaßstab bei der oft großflächigen Festlegung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung nicht entsprechend berücksichtigt werden. Bestehende Infrastruktureinrichtungen von regionaler und überregionaler Bedeutung stehen daher generell dem Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht entgegen und sind in einem etwaigen Genehmigungsverfahren

entsprechend zu beachten. Zukünftige lineare Infrastruktureinrichtungen stehen generell dem Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht entgegen, wenn diese einen etwaigen Abbau im Vorranggebiet nicht grundlegend beeinträchtigen.

Gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Bestandsgebäude und dem Bestand untergeordnete Erweiterungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe stehen dem Vorrang der Bodenschatzgewinnung regelmäßig nicht entgegen, wenn diese einen etwaigen Abbau im Vorranggebiet nicht grundlegend beeinträchtigen.

Redaktioneller Hinweis:

(Es folgen in der Begründung zu den einzelnen Gebieten der Region 10 Änderungen die in Rot eingetragen sind, diese sind aus der Begründung zu entnehmen.)

Für das Gebiet der Gemeinde Karlskron **sind keine Änderungen eingetragen worden.**

- Gemeinden Weichering und Karlskron, westlich Bofzheim (Ki 25)

Neuausweisung zur Deckung des allgemeinen Rohstoffbedarfes. Fläche ist im regionalen Konzept für den Abbau quartärer Kiese als Vorschlag des Gutachters sowie als Unternehmerwunsch enthalten. Konkretes Firmeninteresse an einem Abbau ist gegeben.

- Gemeinde Karlskron, östlich Probfeld (Ki 26)

Noch nicht abgebaute Restfläche eines bislang bereits bestehenden Vorranggebietes. Konkretes Firmeninteresse an einem Abbau ist gegeben. Fläche ist im regionalen Konzept für den Abbau quartärer Kiese als Vorschlag des Gutachters enthalten.

- Gemeinde Karlskron, Zucheringer Moos (Ki 29)

Noch nicht abgebaute Restfläche eines bislang bereits bestehenden Vorbehaltsgebietes sowie Erweiterungsfläche nach Osten. Fläche ist im regionalen Konzept für den Abbau quartärer Kiese teilweise als Vorschlag des Gutachters enthalten. Konkretes Firmeninteresse an einem Abbau ist gegeben.

Z Vorranggebiete für Sand und Kies (Sa) – Trockenabbau

- Gemeinde Karlskron, östlich Wintersoln (Sa 8)

Noch nicht abgebauter Bereich eines bislang bereits bestehenden Vorranggebietes.

Zu 5.2.4.2.2 G

- Gemeinde Karlskron und Markt Reichertshofen, südlich Aschelsried (Sa 107)

Neuausweisung zur Deckung des allgemeinen Rohstoffbedarfes

Die Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgt gebietsscharf im Maßstab 1:100 000 in der rechtsgültigen Darstellung der Karte 2 Siedlung und Versorgung Änderungsdarstellung und Konsolidierte jeweils in der Fassung vom 29.09.2022 des Regionalplanes.

Zur Abwägung für die Gemeinde Karlskron siehe (Anlage Synopse) die Seiten 38, 95, 98, 103, 127.

Beschluss:

Die Gemeinde Karlskron nimmt die 30. Änderung der Neufassung des Kapitels 5.2 Bodenschätze des Regionalplans zur Kenntnis.

Die Vorranggebiete Ki 26 und Ki 29 sind im derzeit verbindlichen Flächennutzungsplan als Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt (Ki 26) und als Erweiterungsfläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung für Bodenschätze vorgesehen (Ki29).

Vorranggebiet Trockenabbau Sa 8 östlich von Wintersoln

Im derzeit verbindlichen Flächennutzungsplan ist der Bereich als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Die Gemeinde Karlskron ist durch die erneute Beteiligung zur 30. Änderung der Neufassung des Kapitels 5.2 Bodenschätze des Regionalplans nicht betroffen oder in Ihren öffentlichen Belangen beeinträchtigt.

Angenommen**Ja 15 Nein 1****TOP 10 Vollzug der Straßenverkehrsordnung; Verkehrsregelung Einrichtung einer Einbahnstraße an der Zufahrt zur Kindertagesstätte Farbenfroh, Karlskron**

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, des Verkehrsflusses und der Parkraumsituation schlägt die örtliche Straßenverkehrsbehörde in Abstimmung mit der Straßenbaubehörde der Gemeinde Karlskron vor, den Bereich südlich der Zufahrt zur Kindertagesstätte Farbenfroh von der Hauptstraße aus, als Einbahnstraße auszuweisen. Damit soll ein geregelter An- und Abfahrverkehr in die Hauptstraße (Staatstraße 2049) erfolgen. Die weitere Anordnung der Beschilderung Geh-/Radweg, Vorfahrt gewähren und die Geschwindigkeitsregelung auf 30 km/h mit Zusatzzeichen in diesem Bereich erfolgt durch die Untere Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen für den Bereich der Staatsstraße 2049.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Bereich der Zufahrt gemäß Planzeichnung als Einbahnstraße nach §§ 44, 45 StVO mit Zeichen 220 und Z 267 einzurichten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Anordnung zu erlassen.

Angenommen**Ja 16 Nein 0****TOP 11 Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und Auftragsvergabe der Klärschlamm Entsorgung für die Kläranlage Karlskron ab 2023**

1. **Bürgermeister Kumpf** gibt dem Gemeinderat das Submissionsergebnis der öffentlichen Ausschreibung für die Klärschlamm Entsorgung der Kläranlage Karlskron ab 2023 bis Mitte 2024 bekannt. Es wurden 2 Angebote abgegeben. Das Angebot der Firma MSE Mobile Schlamm Entsorgung und Entsorgungsgesellschaft mbH, aus Zwickau stellt in der Gesamtbetrachtung das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttoangebotssumme von 59.672,55 € dar.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Vergabe an die Firma MSE Mobile Schlammentwässerung und Entsorgungsgesellschaft mbH aus Zwickau mit einer Bruttoangebotssumme von 59.672,55 € zu.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 12 Anfragen und Mitteilungen

TOP 12.1 Einführung "VGI-Flexi"

Der Vorsitzende berichtet, dass ihm am 01.02.2023 das Projekt „VGI-Flexi“ von den Ingolstädter Verkehrsbetrieben vorgestellt wurde. Das Ziel ist, die Gemeinde Karlskron in den ÖVPN so zu erschließen, um möglichst schnell von einem Standort zum nächsten Standort zu kommen und dabei die verschiedenen Ortsteile von Karlskron miteinbindet. Dies nennt man auch „On-Demand-Ridepooling“ und ist bedarfsgesteuert. Die Folge ist, dass bei keiner weiteren Nachfrage der Bus auf direkten Weg zu dem gewünschten Ziel fährt. Durch den „VGI-Flex“ werden Anschlüsse zu den Ortschaften Lichtenau, Baar-Ebenhausen, Reichertshofen, Zuchering, Oberstimm, und Pichl geschaffen.

Die Kosten liegen bei 1,50 € pro Fahrt. Bei Einführung des 49-Euro-Tickets fällt das Projekt „VGI-Flex“ mit rein. Der Abholtermin kann frühestens 30 Tage und spätestens 60 Minuten im Voraus gebucht werden. Die Zeiten der Abfahrten sollen so geplant werden, dass die ersten Busse der Linien 16, 18, und 44 erreicht werden können und im Anschluss der letzten Busse der Linien 16, 18, und 44 ein Bus zur Verfügung steht.

Die Umsetzung des Projektes soll so schnell wie möglich in die Wege geleitet werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 12.2 Reinigungsleistungen in den gemeindlichen Liegenschaften der Gemeinde Karlskron

Geschäftsleiter Donaubauer berichtet, dass im August 2022 die Reinigungsleistungen für die gemeindlichen Liegenschaften an eine Reinigungsfirma vergeben wurde. Im Dezember 2022 und Januar 2023 wurden Qualitätskontrollen durchgeführt. Die Qualität der Reinigungsleistungen im Kindergarten, in der Sporthalle, und in der Schule wurden als gut bewertet. Bei einer Angelegenheit in der Sporthalle lag die Sauberkeit bei 80 % und wurde als grenzwertig eingestuft. Die Vertragsbestandteile werden von der Reinigungsfirma eingehalten. Auch die Absprache mit der Projektleitung funktioniert reibungslos. In der Zukunft werden weitere Kontrollen entweder durch das eigene Personal der Gemeinde Karlskron und durch die Firma CleanSolution durchgeführt.

zur Kenntnis genommen

TOP 12.3 Anfrage GR Krammer D.: Informationsveranstaltung für das neue Abwasserkonzept

GR Krammer D. fragt, ob es schon Termine für die Informationsveranstaltungen bezüglich des neuen Abwasserkonzeptes gibt und wann die Bescheide für die erste Rate rausgeschickt werden. Bürgermeister Kumpf antwortet, dass Informationsveranstaltungen in den letzten zwei März-Wochen geplant sind. Im Anschluss sollen dann die Bescheide verschickt werden.

TOP 12.4 Anfrage GRin Brüderle zum Antrag der Freien Wähler vom 05.11.2022

GRin Brüderle fragt, wann der am 05.11.2022 eingereichte Antrag der Freien Wähler zum Thema Photovoltaikanlagen behandelt wird.

Geschäftsleiter Donaubauer antwortet, dass dieser in der nächsten Gemeinderatsitzung behandelt wird.

Bürgermeister Kumpf berichtet, dass es ein Gespräch mit der Firma „bifa Umweltinstitut GmbH“ bezüglich dem Energienutzungsplan für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen gegeben hat.

Ende: 20:48 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron